

Satzung über die Seniorenvertretung der Stadt Waldmünchen

Die Stadt Waldmünchen erlässt aufgrund der Art. 20 Abs. 1 und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Rechte

- (1) Die Seniorenvertretung besteht aus der Delegiertenversammlung und dem Seniorenbeirat.
- (2) Die Seniorenvertretung ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.
- (3) Die Seniorenvertretung besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

I. Delegiertenversammlung

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Delegiertenversammlung gehören an
 - a) die in der Stadt Waldmünchen tätigen Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt, BRK, VdK)
 - b) die Heimleitungen der Waldmüncener Altenheime (BRK-Seniorenheim, Residenz-Wohnpark)
 - c) die kirchlichen Einrichtungen im Gemeindebereich Waldmünchen mit ihren Senioreneinrichtungen (kath. Pfarramt Waldmünchen, kath. Pfarramt Geigant, kath. Pfarramt Ast, evang. Pfarramt Waldmünchen, Caritasverband)
 - d) sonstige im Seniorenbereich tätige Einrichtungen und Verbände in der Stadt Waldmünchen,
 - e) sonstige Gemeindeglieder/innen nach Art. 15 Abs. 2 GO, welche das 60. Lebensjahr vollendet haben..
- (2) Die vorschlagsberechtigten Organisationen benennen der Stadt je zwei Delegierte (Name, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift). Die Delegierten können von den vorschlagsberechtigten Organisationen berufen oder gewählt werden. Soweit Seniorenkreise während der Amtszeit der Delegiertenversammlung neu gegründet werden oder bisher keine Delegierten benannt hatten, können sie einen solchen nachmelden.
- (3) Auf die Möglichkeit, Vorschläge und Bewerbungen einzureichen, ist auf den städtischen Amtstafeln rechtzeitig hinzuweisen.

§ 3 Amtszeit

Die Amtszeit der Delegiertenversammlung beträgt drei Jahre und beginnt jeweils am Tage der Seniorenbeiratswahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Delegierten (z.B. bei nachträglichem Verlust der Wählbarkeit oder beim Ausscheiden aus der ihn berufenden Organisation) endet das Delegiertenmandat. Die vorschlagsberechtigte Organisation benennt der Stadt eine/n neue/n Delegierte/n. Sie informiert auch den Seniorenbeirat.

§ 4 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird vom Bürgermeister der Stadt oder einem/r von ihm beauftragten Vertreter/in einberufen und geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig und fasst Beschlüsse in offener Abstimmung. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 5 Aufgaben

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte den Seniorenbeirat.
- (2) Mindestens einmal im Jahr tritt die Delegiertenversammlung zusammen, um einen Bericht des Seniorenbeirats über seine Tätigkeit zu erhalten.

II. Seniorenbeirat

§ 6 Zusammensetzung, Voraussetzung, Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Seniorenbeiratsmitglieder müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben, Gemeindebürger nach Art. 15 Abs. 2 der Gemeindeordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung sein und die Voraussetzung für die Wählbarkeit nach Art. 20 des Gemeindegewahlgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung besitzen. Mitglieder des Stadtrates können keine Seniorenbeiratsmitglieder sein.
- (3) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt 3 Jahre. Der Beginn richtet sich nach dem Tag der durchgeführten gültigen Wahl des Seniorenbeirates.

§ 7 Wahl des Seniorenbeirats

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit den aus 7 Mitgliedern bestehenden Seniorenbeirat. Wählbar sind die Delegierten, mit Ausnahme der Vertreter/innen der freien Träger.

- (2) Die Delegiertenversammlung bestellt zur Wahl des Seniorenbeirates einen Wahlausschuss, der aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Die Bestellung erfolgt in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden.
- (3) Der Wahlausschuss leitet die Wahl der 7 Mitglieder des Seniorenbeirates. Die Delegierten erhalten Stimmzettel. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die Delegiertenversammlung auf, Wahlvorschläge für den Seniorenbeirat abzugeben. Die Kandidaten/innen erhalten Gelegenheit, sich den Delegierten persönlich vorzustellen. Nach Abschluss der Benennung und Vorstellung der Kandidaten/innen wählen die Delegierten aus dem Kreis der Wahlvorschläge die Seniorenbeiräte in geheimer Abstimmung.
- (4) Wählbar sind nur solche Kandidaten/innen, die für die Wahl ihre Zustimmung gegeben haben (schriftlich oder mündlich).
- (5) Jede/r Delegierte hat 7 Stimmen. Der/die Delegierte gibt seine/ihre Stimmen durch Eintrag der Namen der Kandidaten/innen auf dem Stimmzettel ab. Vergeben werden müssen mindestens 4 Stimmen. Jede/r Kandidat/in kann nur eine Stimme erhalten. Vergibt ein/e Delegierte/r mehr als 7 Stimmen, so ist der Stimmzettel ungültig.
- (6) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmen aus. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel mit mehr als 7 oder weniger als 4 abgegebenen Stimmen sind ungültig. Es wird in einem Wahlgang abgestimmt.
- (7) Gewählt sind die 7 Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen (nach der Reihenfolge der Stimmzahl). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Als Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat sind 3 Kandidaten/innen entsprechend ihrer Reihenfolge gewählt.
- (8) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärung ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

§ 8 Geschäftsgang

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schriftführer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden tritt der Erste Bürgermeister an dessen Stelle. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit entscheidet der Seniorenbeirat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß schriftlich mit Angabe der Tagesordnung geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Persönliche Beteiligungen (selbst, Ehegatten,

Verwandte oder Verschwägerte bis zum 3. Grad) sind dem Vorsitzenden vor Aufnahme des Tagesordnungspunktes vom persönlich Beteiligten mitzuteilen. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

- (4) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Sitzungsniederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Tag und den Ort der Sitzung sowie die Namen der an- und abwesenden Seniorenbeiräte enthalten. Die Niederschrift der vergangenen Sitzung liegt während der nächsten Sitzung auf und kann von jedem Seniorenbeiratsglied jederzeit eingesehen werden. Bestehen in der Sitzung keine Einwände, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 9 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung aller älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Er arbeitet zur Förderung der Belange der Seniorinnen und Senioren mit den Trägern der Altenhilfe sowie mit allen anderen Einrichtungen, die sich mit Planungen und Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren befassen eng zusammen.
- (2) Der Seniorenbeirat nimmt Beschwerden und Anregungen älterer Mitbürger/innen entgegen und leitet sie nach Überprüfung den zuständigen Stellen mit einer kurzen Stellungnahme zu, soweit er sie nicht selbst erledigen kann. Er gibt Anregungen und Empfehlungen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt auch eigene Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiete der Altenhilfe.

§ 10 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Entschädigung wird nicht festgesetzt.
- (3) Auslagen des Seniorenbeirats für organisatorische Aufwendungen (z.B. Porto) werden gegen Nachweis durch die Stadt Waldmünchen erstattet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2002 in Kraft.

Waldmünchen, 06. August 2002
Stadt Waldmünchen


Löffler
Erster Bürgermeister

